

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

46. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 23. 3. 2017

Nr. 12

38

Verordnung zur Bildung der Sozialhilfekommission des Wetteraukreises

Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 07.12.2016 erlässt der Kreisausschuss folgende Verordnung zur Bildung der Sozialhilfekommission des Wetteraukreises

§ 1 Allgemeines

Die Sozialhilfekommission des Wetteraukreises ist ein Hilfsorgan des Kreisausschusses. Sie hat eine beratende und empfehlende Funktion gegenüber den Gremien des Kreises.

§ 2 Amtszeit

Die Sozialhilfekommission wird jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gebildet.

Nach Ablauf der Wahlzeit der Sozialhilfekommission führt die Kommission die Geschäfte bis zur Bildung einer neuen Kommission weiter.

§ 3 Konstituierung

Nach Berufung der Mitglieder der Sozialhilfekommission durch den Kreisausschuss wird die konstituierende Mitgliederversammlung durch den/die zuständige/n Dezernenten/Dezernentin einberufen.

§ 4 Aufgaben

Die Sozialhilfekommission des Wetteraukreises befasst sich anregend und fördernd mit allen sozialen Fragen der im Wetteraukreis lebenden Menschen und trägt somit dazu bei, dass die Belange der Menschen in den Prozessen der politischen Willensbildung und den sich daraus ergebenden Entscheidungen Berücksichtigung finden.

Die Sozialhilfekommission des Wetteraukreises wird insbesondere gehört

a. vor der Vergabe von kommunalisierten Mitteln des Landes,

b. vor der abschließenden Beratung des Haushaltsplans,

c. bei der Planung und Förderung von sozialen Einrichtungen sowie Maßnahmen im Bereich der Sozialen Hilfen.

Die Sozialhilfekommission macht einen Vorschlag zur Verleihung des Sozialpreises des Wetteraukreises. Sie trifft ihre Auswahl in nichtöffentlicher Sitzung unter Beteiligung je einer Vertretung der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, der Kreishandwerkerschaft und der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, sowie der/des Vorsitzenden des Kreistagsausschusses für Soziales.

Näheres hierzu regelt die Richtlinie zur Vergabe des Sozialpreises in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Darüber hinaus greift die Sozialhilfekommission gesellschaftliche und sozialpolitisch relevante Themen auf mit dem Ziel, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und an die Beschlussgremien heranzutragen.

Der Sozialhilfekommission werden die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt.

§ 5 Zusammensetzung

Die Sozialhilfekommission des Wetteraukreises besteht aus den nachfolgend genannten Personen, die zum Zeitpunkt der Übernahme des Mandats mindestens 6 Monate im Bereich des Wetteraukreises ihren Wohnsitz haben, oder die im Wetteraukreis Aufgaben der Sozialen Hilfe wahrnehmen.

Die Sozialhilfekommission soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.

Der Sozialhilfekommission gehören an:

a) Als stimmberechtigte Mitglieder werden entsandt:

- neun Vertretungen, die von den im Kreistag vertretenen Fraktionen benannt werden,
- zwei weitere Vertretungen des Kreisausschusses
- der/die für den Fachbereich Jugend und Soziales zuständige Dezernent/in
- fünf Vertretungen der Liga der freien Wohlfahrtsverbände

b) Als beratende Mitglieder werden entsandt:

- eine Vertretung der Katholischen Kirche
- eine Vertretung der Evangelischen Kirche
- eine Vertretung der islamischen Gemeinschaften
- eine Vertretung der jüdischen Gemeinden
- eine Vertretung der örtlichen Vereinigungen der Krankenkassen
- eine Vertretung der Pflegekassen
- eine Vertretung des VdK
- eine Vertretung des Arbeitskreises der Berufsbetreuer
- eine Vertretung des DGB
- eine Vertretung des Fachdienstes Frauen- und Chancengleichheit
- eine Vertretung des Jugendhilfeausschusses
- eine Vertretung des Diversitätsbeirates (Diversität = Vielfalt)
- eine Vertretung des Seniorenbeirates
- eine Vertretung des Inklusionsbeirates
- eine Vertretung des Beirates Psychosoziale Hilfen
- die Leitung des Fachbereiches Jugend und Soziales

§ 6 Vorsitz

Der für Soziales zuständige Dezernent bzw. die zuständige Dezernentin nimmt kraft Amtes den Vorsitz in der Sozialhilfekommission wahr.

Die Wahl der Stellvertretung erfolgt im Rahmen der konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Geschäftsgang

Die Sozialhilfekommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kreisausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden oder enthält sie keine erschöpfenden Regelungen, gelten die für den Geschäftsgang des Kreistages maßgeblichen Regelungen der Hessischen Landkreisordnung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8 Öffentlichkeit

Die Sozialhilfekommission führt ihre Beratungen und fasst ihre Beschlüsse in der Regel in öffentlicher Sitzung. In besonderen Fällen kann jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 9 Entschädigung

Die Tätigkeit in der Sozialhilfekommission ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls nach Maßgabe der Entschädigungsatzung des Wetteraukreises in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg/Hessen, den 14.03.2017

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

(DS)

Joachim Arnold
Landrat

Stephanie Becker-Bösch
Kreisbeigeordnete

39

I. Öffentliche Bekanntmachung:

Die nachstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), und der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) hat der Kreistag am 07. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre

	2018	2017
--	------	------

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-419.288.485 EUR	-409.201.078 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	418.119.324 EUR	409.046.440 EUR
mit einem Saldo von	-1.169.161 EUR	-154.638 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-94.700 EUR	-94.700 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	-94.700 EUR	-94.700 EUR
mit einem Überschuss von	-1.263.861 EUR	-249.338 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.085.771 EUR	15.055.865 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.290.624 EUR	12.961.999 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-30.302.340 EUR	-27.401.838 EUR
mit einem Saldo von	-16.011.716 EUR	-14.439.839 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	16.011.716 EUR	14.439.839 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-18.193.200 EUR	-17.993.200 EUR
mit einem Saldo von	-2.181.484 EUR	-3.553.361 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von -2.107.429 EUR -2.937.335 EUR festgesetzt.

§ 2

	2018	2017
--	------	------

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

	16.011.716 EUR	14.439.839 EUR
--	----------------	----------------

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von

	2.023.000 EUR	2.023.000 EUR
--	---------------	---------------

enthalten.

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 52 Absatz 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kreisausschuss.

§ 3

Der **Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

	6.460.000 EUR	14.336.000 EUR
--	---------------	----------------

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	195.000.000 EUR	195.000.000 EUR
--	-----------------	-----------------

festgesetzt.

§ 5

Die **Hebesätze** für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Kreisumlage	35,26 v. H.	35,76 v. H.
2. Schulumlage	15,47 v. H.	15,47 v. H.

der nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) errechneten Umlagegrundlagen.

Die Kreis- und Schulumlage wird in 12 Monatsraten, jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag am 07. Dezember 2016 beschlossene **Stellenplan**.

§ 7

Unerheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im **Ergebnisplan**, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 EUR betragen,
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten,

bei **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, wenn sie

- bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000 EUR betragen,
- bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Unterkonto den Betrag von 250.000 EUR,
- bei überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen den Betrag von 125.000 EUR, sofern dadurch nicht die Hälfte des Haushaltsansatzes überschritten wird, nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Friedberg (Hessen), den 08. Dezember 2016

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
gez. (Joachim Arnold)
Landrat

II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung 2017 sind durch das Regierungspräsidium unter dem AZ.: I 16 – 33 f 02 – 10 – erteilt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich

1) den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Wetteraukreises für die Haushaltsjahre 2017/2018 für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Kredite in Höhe von
14.439.839 €

(i.W. „Vierzehn Millionen vierhundertneununddreißigtausendachthundertneununddreißig Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf.

Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

2) den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
14.336.000 €

(i.W. „Vierzehn Millionen dreihundertsechunddreißigtausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO;

3) den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von
195.000.000 €

(i.W.: „Einhundertfünfundneunzig Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO;

4) den in § 4 des Feststellungsbeschlusses des Kreistages vom 7. Dezember 2016 zum Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises“ vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von
1.000.000 €

(i.W. „Eine Million Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der HKO i. V. m. den §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 der HGO;

5) den in § 4 des Feststellungsbeschlusses des Kreistages vom 7. Dezember 2016 zum Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes „Informationstechnologie des Wetteraukreises“ vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von
400.000 €

(i.W. „Vierhunderttausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der HKO i. V. m. den §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 der HGO.

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen werden bei den Sondervermögen Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft des Wetteraukreises“ und Eigenbetrieb „Informationstechnologie des Wetteraukreises“ nicht veranschlagt.

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird zurückgestellt.

Brigitte Lindscheid
Regierungspräsidentin

III. Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 liegt gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit dem § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom

27. März bis 07. April 2017

von Montag bis Freitag, jeweils zu den regulären Öffnungszeiten der Kreisverwaltung, im Dienstleistungszentrum des Wetteraukreises (Gebäude A), Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen) öffentlich aus.

Friedberg (Hessen), den 16.03.2017

Wetteraukreis

Der Kreisausschuss in Friedberg (Hessen)

gez. (Joachim Arnold)

Landrat

Versäumen Sie nicht
während eines Aufenthaltes in Friedberg das

Wetterau-Museum

Haagstraße 16, zu besuchen.

Öffnungszeiten:

dienstags bis freitags von 9 bis 12 Uhr
und von 14 bis 17 Uhr
samstags von 10 bis 12 Uhr
von 14 bis 17 Uhr
sonntags von 10 bis 17 Uhr

Eintrittspreise:

Erwachsene € 4,-
Schüler € 2,-
Familienkarte € 8,-

Dauer- und Sonderausstellungen zur Geschichte Friedbergs und der Wetterau

- Die Römer in der Wetterau
- Aufstieg und Fall der Kelten – Archäologische Funde der Wetterau
- Die Wetterau in Vor- und Frühgeschichte
- Von der Sichel zur Dreschmaschine – Zur Industrialisierung der ländlichen Arbeitswelt in der Wetterau 1800 – 1959
- Supermarkt der Jahrhundertwende – Kolonialwarenladen Steinhauer
- Glanzstücke des Wetterau-Museums
- Friedberg: Army Home of Elvis